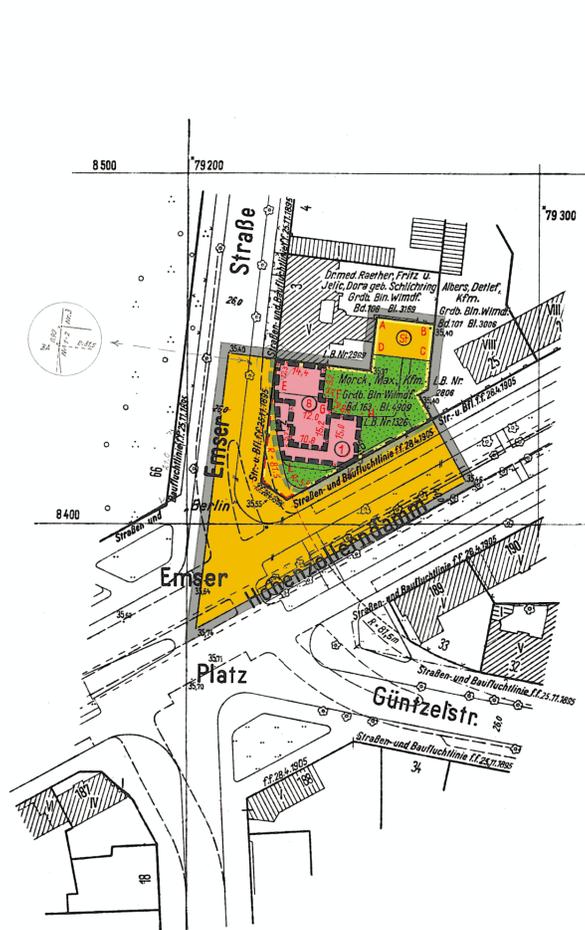
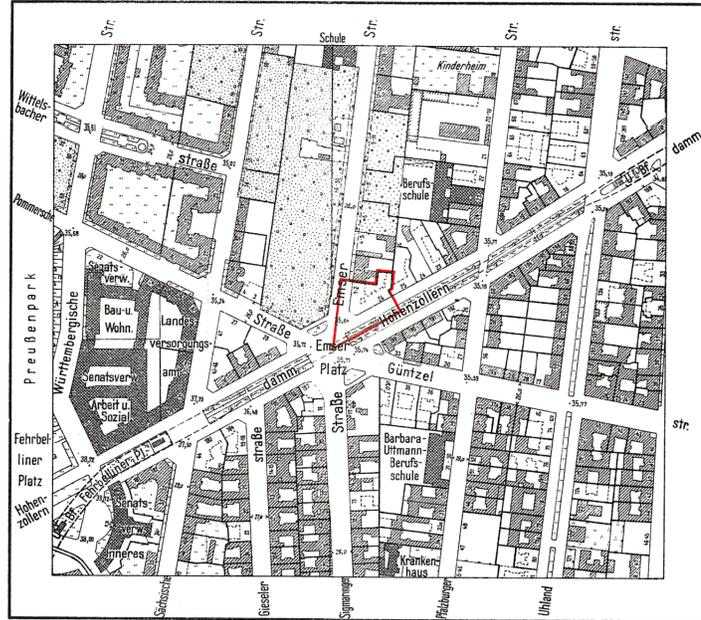


Abzeichnung Bebauungsplan IX-75

für das Grundstück
Hohenzollerndamm 26
Ecke Emser Straße 1-2
im Bezirk Wilmersdorf

Übersichtskarte 1:4000



Maßstab 1:1000

A. Festsetzungen

Zeichenerklärung

Begrenzungslinien

festgesetzt	festzusetzen	aufzuheben	Geltungsbereichsgrenze
			Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
 allg. Wohngebiet (WA)
2. Maß der Nutzung
Einzelfestsetzung Anzahl der Vollgeschosse zulässig

- Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.
- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen privat
 - öffentliche Straßen
 - private Verkehrsflächen (Stellplatz)

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude Bestand mit Geschößanzahl		Wohn- und Mischbauten
Grenzen usw.		Geschäfts- Lager- Gewerbebauten
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Innerhalb der als Stellplatz festgesetzten Fläche A B C D A sind bauliche Anlagen für zwei Stellplatzebenen - die obere Ebene ohne Schutzdach - zulässig. Die Höhe der zweiten Ebene darf 37,0 m über NN nicht überschreiten.
3. Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten und Stellplätze. Werbeanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden.
6. Bei Errichtung eines 8-geschossigen Gebäudes auf dem Grundstück Emser Straße 1-2 Ecke Hohenzollerndamm 26 ist ausnahmsweise innerhalb der Fläche E F G H I K L E eine Tankstelle im Erdgeschoß zulässig.

Aufgestellt:
Bezirksamt Wilmersdorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Kunze Heidecke
Obervermessungsrat Oberbaurat
Berlin-Wilmersdorf, den 19. 9. 1963
Doeschner
Bezirksstadtrat

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 22. Juni 1966

Bezirksamt Wilmersdorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Kunze
Obervermessungsrat



Zu diesem Bebauungsplan gehören die Deckblätter vom 23. Juni 1965 und 3. März 1966 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 206 vom 14. 11. 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 29. 11. 1963 bis 3. 1. 1964 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 17. 2. 1964

Bezirksamt Wilmersdorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Heidecke
Oberbaurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 9. März 1965

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 24. 3. 1965 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 561 verkündet worden.